

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Oktober

Nr. 41

2008

Inhalt:

194 Übungen der Bundeswehr

195 Schutz der stillen Tage

Bekanntmachungen des Landratsamtes

194 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 24.10.2008 bis 26.10.2008 im Raum Emsing/Euerwang/Hirnstetten/Berletzhausen eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

195 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Daher weist das Landratsamt Eichstätt auf folgende Verbote an Allerheiligen, am Volks-Trauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag sowie am Heiligen Abend hin.

Es sind verboten:

1. an Allerheiligen, 01. November, am Volkstrauertag, 16. November, und am Totensonntag, 23. November, jeweils von Mitternacht zu Mitternacht
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
2. am Buß- und Betttag, 19. November, von Mitternacht zu Mitternacht
 - die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
3. am Heiligen Abend, 24. Dezember, von 14.00 Uhr bis Mitternacht
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Eichstätt, 06.10.2008

Landratsamt Eichstätt

gez. Z e c h e r l e , Regierungsdirektor